Deutscher Bundestag **Drucksache 14/825**
14. Wahlperiode
22. 04. 99

Änderungsantrag

der Abgeordneten Birgit Schnieber-Jastram, Wolfgang Meckelburg, Peter Weiß (Emmendingen) und der Fraktion der CDU/CSU

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 14/389, 14/474, 14/820 –

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 wird Satz 1 gestrichen und werden im bisherigen Satz 2 die Wörter „zum 1. Juli 1997“ gestrichen und die Wörter „zum 1. Juli 1998“ durch die Wörter „zum 1. Juli 1999“ ersetzt.

b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Nach § 101 wird folgender § 101 a eingefügt:

‚§ 101 a Experimentierklausel

Zur Weiterentwicklung der Sozialhilfe soll die Pauschalierung weiterer Leistungen nach diesem Gesetz im Rahmen der Sätze 2 bis 6 erprobt werden. Zu diesem Zweck können die Landesregierungen die Träger der Sozialhilfe durch Rechtsverordnung ermächtigen, in Modellvorhaben solche Leistungen der Sozialhilfe pauschaliert zu erbringen, für die Beträge nicht schon durch dieses Gesetz festgesetzt oder aufgrund dieses Gesetzes festzusetzen sind. Dies betrifft nicht die Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen. Die Pauschalbeträge sind für einen bestimmten Bedarf festzusetzen und müssen dem Grundsatz der Bedarfsdeckung gerecht werden. Der für den einzelnen Hilfeempfänger derzeit bestehende Rechtsanspruch auf individuell bedarfsgerechte Hilfe wird in einen Gesamtrechtsanspruch auf ein bedarfsdeckendes Budget ausgestaltet. Darüber hinaus besteht ein Rechtsanspruch auf eine zusätzliche Leistung nur bei einem nachgewiesenen besonderen Aufwand in besonderen unvorhergesehenen und unabweisbaren Lebenssituationen. Die Modellvorhaben sind so auszuwerten, daß sie eine bundesweite Bewertung zulassen; hierzu haben die Träger der Sozialhilfe, die jeweils zuständige oberste Landesbehörde und das Bundesministerium für Ar-

beit und Sozialordnung zusammenzuwirken. Eventuelle Verwaltungseinsparungen, die durch Pauschalierungsmaßnahmen entstehen, sollen zur verbesserten Beratung der Hilfeempfänger eingesetzt werden. Die Modellvorhaben enden einschließlich ihrer Auswertung spätestens am 31. Dezember 2004. Das Nähere über Dauer und Ausgestaltung der Modellvorhaben, über die Bemessung der Pauschalbeträge für einzelne oder für Haushalte im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2, über die Voraussetzungen für die Teilnahme von Hilfeberechtigten und über die Auswertung der Modellvorhaben sind in der Rechtsverordnung nach Satz 2 festzulegen; die Rechtsverordnung kann auch für die jeweiligen Teilnehmer der Modellvorhaben die Vermögensgrenzen nach § 88 Abs. 2 Nr. 8 in Verbindung mit der dazu ergangenen Rechtsverordnung um bis zu 80 vom Hundert erhöhen.'"

Bonn, den 22. April 1999

Birgit Schnieber-Jastram
Wolfgang Meckelburg
Peter Weiß (Emmendingen)
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Zu a)

Die Bundesregierung beabsichtigt, die in § 22 Abs. 6 BSHG festgelegte Übergangsregelung für die Bemessung der Regelsätze der Sozialhilfe um zwei Jahre zu verlängern. Grund hierfür sei die längere Vorbereitungszeit für die Umsetzung des Bemessungssystems nach § 21 Abs. 3 und 4 BSHG.

Angesichts der Tatsache, daß für den Entwurf einer Neugestaltung der Bemessungssysteme bereits eine längere Vorbereitungszeit bestand und inzwischen alle zehn diesbezüglichen von der alten Bundesregierung in Auftrag gegebenen Gutachten im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eingegangen sind, erscheint die Verlängerungsfrist von zwei Jahren als zu lange.

Zu b)

In der Hilfe in besonderen Lebenslagen erfordert die einzelfall- und bedarfsgerechte Hilfeleistung auch eine individuelle Leistungsgestaltung und -bemessung. Es steht zu befürchten, daß eine pauschalierte Leistungsbemessung zu einer Einschränkung der einzelfall- und bedarfsgerechten Hilfe führen kann. Im Interesse vor allem vieler behinderter Menschen soll deshalb eine Pauschalierung in der Hilfe für besondere Lebenslagen im vorliegenden Gesetz untersagt werden, zumal im Gegensatz zur Pauschalierung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bei der Pauschalierung von Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen noch sehr gerin-

ge Erfahrungen vorliegen. Zudem ist zu kritisieren, daß in den im Ausschuß von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsanträgen nicht eindeutig geklärt ist, wie die problematische Abgrenzung zwischen Pauschalierung von Leistungen und Individualisierungsanspruch nach § 3 BSHG geregelt werden soll. Diese Unterlassung kann zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeträger führen. Die eingefügte Formulierung soll die Abgrenzung zwischen Pauschalierung und Individualisierungsanspruch klären.

Weiterhin ist ein entscheidendes Argument für die Einführung einer Experimentierklausel in das Bundessozialhilfegesetz von seiten der Sozialhilfeträger, daß hierdurch Einsparungen im Verwaltungsbereich erzielt werden können. Gleichzeitig wird von seiten der Wohlfahrtsverbände, der Sozialhilfeempfänger sowie von den Sozialhilfeträgern selbst kritisiert, daß eine ausreichende Beratung der Hilfeempfänger nicht stattfinden kann, da hierzu zu wenig Personal zur Verfügung stehen würde.

Es erscheint daher sinnvoll, eine eventuelle Verwaltungseinsparung dahin gehend zu nutzen, die freigesetzten Kapazitäten zur Beratung der Sozialhilfeempfänger einzusetzen, um auf diese Weise den Hilfeempfängern den Einstieg in ein von der Sozialhilfe unabhängiges Leben zu ermöglichen.